

PREISBLATT

Die Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH berechnet nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) die folgenden Entgelte:

1	Baukostenzuschuss und Hausanschlussbeitrag innerhalb einer Erschließungsmaßnahme	
1.1	Hausanschlusskosten für Anschlüsse mit einem Wärmebedarfswert > 20 kW,	190 EUR/kW
	einmalig bis zu einer maximalen Anschlusslänge von 16 m ab dem Abzweigpunkt an der Versorgungsleitung	
1.2	Hausanschlusskosten für Anschlüsse mit einem Wärmebedarfswert bis maximal 20 kW Wärmebedarf (Einfamilienhaus),	3.900 EUR
	einmalig bis zu einer maximalen Anschlusslänge von 16 m ab dem Abzweigpunkt an der Versorgungsleitung	
1.3	jeder weitere Meter Trassenlänge >16 m	150 EUR/m
	Bei Erschwernissen, wie Oberflächenbefestigungen wird der Mehraufwand im Einzelfall ermittelt und im Anschlusskostenangebot an den Anschlussnehmer ausgewiesen und in Rechnung gestellt.	
1.4	Baukostenzuschuss	
	Der Baukostenzuschuss dient zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Er wird nach § 9 AVB FernwärmeV individuell ermittelt und im Anschlusskostenangebot an den Anschlussnehmer ausgewiesen und in Rechnung gestellt.	
2	Baukostenzuschuss und Hausanschlussbeitrag im vorhandenen Netzgebiet (Nachverdichtung)	
2.1	Hausanschlusskosten für Anschlüsse mit einem Wärmebedarfswert > 20 kW,	340 EUR/kW
	einmalig bis zu einer maximalen Anschlusslänge von 16 m ab dem Abzweigpunkt an der Versorgungsleitung	
2.2	Hausanschlusskosten für Anschlüsse mit einem Wärmebedarfswert bis maximal 20 kW Wärmebedarf (Einfamilienhaus),	6.900 EUR
	einmalig bis zu einer maximalen Anschlusslänge von 16 m ab dem Abzweigpunkt an der Versorgungsleitung	
2.3	jeder weitere Meter Trassenlänge >16 m	200 EUR/m
	Bei Erschwernissen, wie Oberflächenbefestigungen wird der Mehraufwand im Einzelfall ermittelt und im Anschlusskostenangebot an den Anschlussnehmer ausgewiesen und in Rechnung gestellt.	
2.4	Baukostenzuschuss	
	Der Baukostenzuschuss dient zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Er wird nach § 9 AVB FernwärmeV individuell ermittelt und im Anschlusskostenangebot an den Anschlussnehmer ausgewiesen und in Rechnung gestellt.	

3 Wärmelieferung

3.1 Einfamilienhäuser ≤ 20 kW Anschlussleistung

Arbeitspreis AP₀	ct/kWh
Der Basis-Arbeitspreis für gelieferte Wärmemenge wird in dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ausgewiesen.	
Jahresgrundpreis GP₀	EUR/a bzw. EUR/kW
Der Basis-Jahresgrundpreis für die vereinbarte Wärmeleistung wird in dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ausgewiesen.	

3.2 Gewerbe, Industrie, Wohnungsbau und -Verwaltung, kommunale Einrichtungen, Mehrfamilienhäuser oder Einfamilienhäuser > 20 kW

Arbeitspreis AP₀	ct/kWh
Der Basis-Arbeitspreis für gelieferte Wärmemenge wird in dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ausgewiesen.	
Jahresgrundpreis GP₀	EUR/l/h bzw. EUR/kW
Der Basis-Jahresgrundpreis für die vereinbarte Wärmeleistung bzw. den vereinbarten Primär-Heizwasserdurchfluss (HWD) wird in dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ausgewiesen.	
Der erforderliche Heizwasserdurchfluss wird mit der vom Kunden vorgegebenen (bestellten) Wärmeleistung für das Objekt bei einer Heizwasserauskühlung von 30 Kelvin berechnet und beträgt 28,6 Liter/h/kW. Individuelle Zu- oder Abschläge sind möglich.	

3.3 Automatische Preisgleitklausel

Alle Preise für die Wärmelieferungen werden jährlich auf Basis der in den Anschluss- und Versorgungsverträgen vereinbarten Preisanpassungsformeln angepasst.

Ab dem Jahr 2021 wird zum Arbeitspreis zusätzlich ein CO₂-Preis auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2022 wird zum Arbeitspreis zusätzlich eine Gasumlage auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berücksichtigt.

4 Füllung/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(§ 13 AVBFernwärmeV sowie Abschnitt 6 der "Technischen Bedingungen für Hausanschlüsse an das Fernwärmenetz")

4.1 Die erste Füllung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH.

4.2 Bei wiederholter Füllung/Inbetriebsetzung können dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht durch Verschulden der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH erforderlich ist:

jeder Kubikmeter Heizwasser	6,95 EUR
Dieser Betrag gilt auch für sonstige Heizwasserverluste innerhalb der Kundenanlage. Die Heizwassermenge wird von der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH ggf. geschätzt.	

jede Inbetriebsetzung pauschal	80,25 EUR
---------------------------------------	------------------

Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z.B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

5 Nachprüfen der Messeinrichtungen
(§ 19 AVBFernwärmeV)

Ergibt eine vom Kunden geforderte Prüfung der Messeinrichtung eine Abweichung, die innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung, sonst die Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH.

Hierbei kommen folgende Preise zur Anwendung:

Wärmemengenzähler **214,00 EUR**

6 Anmahnen und Einziehen fälliger Beträge
(§ 27 AVBFernwärmeV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH entstehende Verzugsschaden wird dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Mahnung mit Abschaltankündigung **1,80 EUR**

Einziehen einer rückständigen Forderung **7,70 EUR**
für jeden Weg des Beauftragten

Einstellen der Versorgung und Wiederinbetriebsetzung **267,50 EUR**
aus Gründen des § 33 AVB Fernwärme V

Zuzüglich zu den Pauschalen können auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 3 bis 5 überhaupt nicht entstanden oder geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale sind.

Die Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH behält sich die Geltendmachung eines höheren Kostenbetrages gemäß Ziffer 3 bis 5 vor, sofern ihr ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

7 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweilig zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Höhe zuzüglich zu den in diesem Preisblatt aufgeführten Netto-Preisen in Rechnung gestellt.

8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisblattes treten ab dem 01. Januar 2025 in Kraft.